

# **Satzung**

## **zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Firma Terex-Fuchs“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn hat am 26.07.2022 aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3684), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Firma Terex-Fuchs“ als Satzung beschlossen.

Für alle aufgeführten Rechtsgrundlagen gilt jeweils die Fassung der letzten Änderung.

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung/der Örtlichen Bauvorschriften ist der Plan vom 30.01.2020/28.04.2021 maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 2 Bestandteile der Satzung**

Bestandteile der Satzung sind :

- der zeichnerischen Teil im M. 1:1000 vom 30.01.2020, letztmalig ergänzt am 26.11.2021 die Schriftlichen Festsetzungen vom 04.03.2020, letztmalig ergänzt am 11.07.2022
- die Örtlichen Bauvorschriften vom 04.03.2020, letztmalig ergänzt am 28.04.2021

Beigefügt ist eine Begründung, mit dem Umweltbericht, einschließlich einem Bericht zum Artenschutz und der Darstellung durchzuführender Ausgleichs-Maßnahmen aus dem Gewässerentwicklungsplan.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen Örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan sowie die Örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Bad Schönborn, den \_\_\_\_\_

Klaus Detlev Hüge, Bürgermeister